

Anmerkungen zum Entwurf des ungarischen Partikularrechts *sui iuris* in Bezug auf can. 835 CCEO

Péter GALAMBVÁRI

Keywords: *Partikularrecht, kanonische Form, Heilung in der Wurzel, Dispens, priesterlicher Segen, Mischebe*

1. *Die Verpflichtung zur kanonischen Form und die Möglichkeit einer Dispens von der Form im geltenden Recht; 2. Dispens von Form bei der Heilung in der Wurzel; 3. Zuständige Behörde für die Dispens von der kanonischen Form bei einer katholisch-orthodoxen Mischebe; 4. Zusammenfassung*

Das Verhältnis zwischen Universalrecht und Partikularrecht ist eine wichtige und gelegentlich im Fokus stehende Frage des kanonischen Rechts.¹ Eine der spezifischen Funktionen des Partikularrechts besteht darin, Sachverhalte zu regeln, die im Kodex aufgrund der Kürze der Normen nicht geregelt werden können. Eine Norm des Partikularrechts kann manchmal erheblich vom Wortlaut des übergeordneten Rechts abweichen oder ihm sogar widersprechen. Dies ist selbstverständlich nur möglich, sofern die erstgenannte Bestimmung mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Willen, der das Wesen der Gesetze ausmacht, im Einklang steht. Der Entwurf des derzeit veröffentlichten Partikularrechtes der ungarisch-griechisch-

1 Siehe: z.B. Marianne Pesendorfer, *Partikulares Gesetz und partikularer Gesetzgeber im System des elenden lateinischen Kirchenrechts*, Herder, Wien 1975; Lamberto de Echevarría, *El derecho particular*, in *La norma en el derecho canónico. Actas del III. Congreso internacional de derecho canónico, Pamplona, 10-15 de octubre de 1976*, Ediciones Universidad de Navarra, Pamplona 1979, vol. I, 185-218; Vicenzo Mosca, “Il diritto missionario nel CIC: la dialettica tra universale e particolare”, in *Ius missionale* 1 (2007), 11-76. Siehe noch: Javier Otaduy, *Derecho particular*, in Javier Otaduy – Antonio Viana – Joaquín Sedano (eds.), *Diccionario General de Derecho Canónico*, EUNSA Ediciones Universidad de Navarra, Cizur Menor 2012, vol. 3, 159-165.

katholischen Kirche enthält ebenfalls einige Normen, die auf den ersten Blick im Widerspruch zum höheren Recht zu stehen scheinen. Im Folgenden veranschaulichen wir die obige These anhand zweier solcher Normen.

Gemäß can. 835 CCEO sind Bischöfe der Ostkirchen nicht befugt, von der Pflicht zur Einhaltung der kanonischen Form der Eheschließung zu befreien.¹ Aus dem erwähnten Entwurf des Partikularrechts scheint jedoch so, dass die Heilung in der Wurzel und die Mischehen, die vor einem orthodoxen Priester geschlossen werden, Ausnahmen von dieser Hauptregel darstellen. Ziel dieser Studie ist es, diese beiden besonderen partikularrechtlichen Normen kurz zu erläutern.

1. Die Verpflichtung zur kanonischen Form und die Möglichkeit einer Dispens von der Form im geltenden Recht

Der geltende lateinische Kodex sieht zwar als Grundprinzip vor, dass bei Mischehen die kanonische Form gewahrt werden muss, sieht aber die Möglichkeit einer Dispens von der Form vor. Gemäß Can. 1127 § 2 kann der Ortsordinarius seinen Untergebenen diese Dispens gewähren. Die Bischofskonferenzen müssen die Einheitlichkeit der Gewährung der Dispens regeln. Die Ungarische Bischofskonferenz hat entschieden, dass auch für eine Ehe mit einer solchen Dispens eine religiöse Zeremonie durchgeführt werden muss.² Diese Bestimmung ist nur für die Zulässigkeit notwendig.

Die Ungarische Katholische Bischofskonferenz, die Ungarische Reformierte Kirche und die Ungarische Evangelische Kirche einigten

¹ CCEO can. 835: "Dispensatio a forma celebrationis matrimonii iure praescripta reservatur Sed iustificatio apostolica vel Patriarchae, qui eam ne concedat nisi gravissima de causa."

² *A Magyar Püspöki Konferencia Kiegészítő Szabályai az Egyházi Törvénykönyvhöz*, Art. 11. IV, in Péter Erdő (Hg.), *Codex Iuris Canonici – Az Egyházi Törvénykönyv*, Szent István Társulat, Budapest 2015, 893.

sich im Jahr 2001 auf den ökumenischen Ritus der Eheschließung. Demnach folgt der ökumenische Ritus zwischen römisch-katholischen, reformierten und evangelischen Gläubigen grundsätzlich dem Ritus der christlichen Gemeinde, in deren Kirche die Trauung stattfindet. Die Liturgie wird vom dort zuständigen Pfarrer geleitet; der andere Pfarrer kann sich beteiligen, indem er Passagen aus der Heiligen Schrift liest, eine Ansprache hält, betet oder gegebenenfalls das neue Paar segnet.³ Bei einer Trauung in einer protestantischen Kirche muss die katholische Partei selbstverständlich eine Dispens von der kanonischen Form beantragen.

Während der Kodifizierung des Orientalischen Kodex wurde die Frage aufgeworfen, ob es gerechtfertigt sei, die Macht der orientalischen Eparchialbischöfe hinsichtlich der Dispens von der kanonischen Form strenger einzuschränken als die der lateinischen Bischöfe. In der Anfangsphase der Revision des Kodex wurden mehrere Vorschläge gemacht, wonach die orientalischen Ortshierarchien hinsichtlich der Dispens von der kanonischen Form die gleiche Autorität wie die lateinischen Ortsordinarien haben sollten, aber die Kommission akzeptierte diese Vorschläge nicht,⁴ hauptsächlich weil sie als im Widerspruch zum orientalischen Verständnis der Rolle des priesterlichen Segens bei der Trauungszeremonie stehend angesehen wurden.

Die Kodifizierungskommission erklärte mehrfach, dass es notwendig sei, die Dispens von der kanonischen Form dem Heiligen Stuhl oder, im Falle eines schwerwiegenden Grundes, dem Patriarchen vorzubehalten, weil nur so die Erteilung des priesterlichen Segens, der für die orientalische Tradition so wesentlich ist, wirksam gewährleistet

3 Vgl.: <https://archiv.katolikus.hu/news/20011204.html> (letzter Zugang: 29/01/2026).

4 Joseph Prader, *Il matrimonio in Oriente e in Occidente*, Kanonika 1, Pontificium Institutum Orientalium Studiorum, Roma 2003², 249; vgl.: *Nuntia* 28 (1989), 116-117; zum Thema siehe noch: Ágnes Szotyori-Nagy, “Hasonlóságok és különbségek a házasságkötés kánoni formája alól szabályozásában a keleti és a latin jogban”, in *Kánonjog* 16 (2014), 51-69, 58.

werden könne. In diesem Zusammenhang hatte der Vorbehalt der Dispens von der kanonischen Form zwar indirekt zur Folge, dass durch die erforderliche Mitwirkung eines katholischen Priesters der priesterliche Segen sichergestellt wurde, was bei einer katholisch-protestantischen Mischehe im Falle der Dispens von der kanonischen Form nicht möglich wäre.

Gemäß dem bereits zitierten Kanon 835 ist die Erteilung einer Dispens von der Form in allen Fällen dem Heiligen Stuhl und dem Patriarchen vorbehalten. Das Dikasterium für die katholischen orientalischen Kirchen kann auch die päpstlichen Legaten zur Erteilung einer Dispens ermächtigen. Ostkatholische Bischöfe haben jedoch normalerweise nicht die Befugnis, eine Dispens zu erteilen. Wie wir aus der Geschichte der Kodifizierung wissen, liegt der Grund für die Beibehaltung der Dispens darin, die Bedeutung des priesterlichen Segens in der östlichen Tradition hervorzuheben und zu bewahren.

2. Dispens von Form bei der Heilung in der Wurzel

Die Heilung in der Wurzel ist die Gültigmachung einer ungültigen Ehe, ohne Erneuerung des Ehewillens der Parteien.⁵ Diese Form der Gültigmachung, deren Spuren sich bereits zur Zeit von Bonifatius VIII. finden lassen, ist in der Disziplinarordnung der katholischen Ostkirchen relativ neu und taucht in den kanonischen Rechtsquellen erst im 19. Jahrhundert auf.⁶ Zwar ist das Rechtsinstitut der *sanatio in radice* kein spezifisch östliches Rechtsinstrument (im orthodoxen Kirchenrecht ist es bis heute unbekannt), doch wurde es gerade wegen seiner praktischen Notwendigkeit in das geltende östliche Recht aufgenommen.

⁵ Zum Thema siehe z.B.: Rafael Llano Cifuentes, *Sanación en raíz*, in *Diccionario general*, vol. 7, 140–143; Robert Harrigan, *The Radical Sanations of Invalid Marriages*, Canon Law Studies 116, Catholic University of America Press, Washington 1938; Stephan Haering – Wilhelm Rees – Heribert Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2015, 1380.

⁶ J. Prader, *Il matrimonio*, 263.

Nach Inkrafttreten der CCEO entstand eine spürbare Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob östliche Eparchialbischöfe im Allgemeinen weiterhin die Befugnis haben würden, Ehen zu sanieren, deren Ungültigkeit auf einem Mangel der kanonischen Form beruhte.⁷ Mit anderen Worten: Erstreckt sich der Vorbehalt der Formbefreiung auch auf die radikale Sanierung einer aufgrund eines Formmangels ungültigen Ehe?

Laut dem Text des Kanons können der Patriarch und der Eparchialbischof in Einzelfällen, in denen die Ehe wegen des Fehlens der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder aufgrund eines Hindernisses ungültig ist, von dem sie auch eine Dispens gewähren können, eine Heilung in der Wurzel gewähren. Im Falle anderer Hindernisse – nämlich derjenigen, die ausdrücklich dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, und solcher, die das göttliche Recht betreffen, auf das bereits verzichtet wurde – ist allein der Heilige Stuhl für die Durchsetzung dieser außerordentlichen Natur zuständig.⁸ Es scheint, dass der zitierte Kanon aus grammatischer Sicht nicht klarstellt, ob die Abgrenzung der Zuständigkeit des Eparchialbischofs für die Heilung in der Wurzel nur für Fälle vorbehaltener Hindernisse gilt oder ob sie auch den Vorbehalt des Rechtsmittels für die Ungültigkeit aufgrund des Fehlens der kanonischen Form umfassen soll.

Eines der wichtigen Ziele des Partikularrechts *sui iuris* an sich ist es, das allgemeine Recht zu klären, zu präzisieren und an die

7 *Status questionis* im Lichte der Meinungen der Autoren siehe: Péter Szabó, *La competenza del Vescovo eparchiale per la sanazione in radice del matrimonio. (L'interpretazione del c. 852 del CCEO in considerazione di quello 835)*, in Pedro J. Viladrich Bataller (ed.), “*El matrimonio y su expresión canónica ante el III Milenio*”, *Actas del X Congreso Internacional de Derecho Canónico, Pamplona, 14-19 settembre 1998*, Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo – Universidad de Navarra, Pamplona 2001, 193-202.

8 Vgl.: CCEO can. 852: “Patriarcha et Episcopus eparchialis concedere possunt sanationem in radice in singulis casibus, si validitati matrimonii obstat defectus formae celebrationis matrimonii iure praescriptae vel aliquod impedimentum, a quo ipsi dispensare possunt, et in casibus iure praescriptis, si impleatae sunt condiciones, de quibus in can. 814; in ceteris casibus et si de impedimento iuris divini agitur, quod iam cessavit, sanatio in radice concedi potest a sola Sede Apostolica.”

Umstände anzupassen.⁹ Vor diesem Hintergrund spricht der folgende Kanon im Entwurfstext des Partikularrechts der Ungarischen Metropolitankirche an sich von einer Heilung in der Wurzel: "Obwohl nur der Heilige Stuhl befugt ist, die östliche kanonische Form zu dispensieren, kann die Heilung in der Wurzel einer wegen Formmangels ungültigen Ehe auch vom zuständigen ostkatholischen Bischof durchgeführt werden, da in diesem Fall – da es sich um ein rein dokumentarisches Verfahren handelt – die Verwirklichung des Zwecks des Vorbehalts (die Gewährleistung des priesterlichen Segens) von vornherein ausgeschlossen ist."¹⁰

Wie wir oben gesehen haben, bestand der betonte einzige Grund für den Vorbehalt der Dispens von der kanonischen Form darin, den ostkatholischen Gläubigen eine möglichst wirksame heilige Zeremonie mit dem priesterlichen Segen zu gewährleisten.¹¹ Daher kann die Ausweitung des Vorbehalts auf Fälle der Heilung in der Wurzel, in denen die Möglichkeit eines priesterlichen Segens durch eine bloße Verwaltungsmaßnahme nicht einmal besteht, nicht mit der Absicht

9 Cf. Vincenzo Mosca, *Il diritto particolare: specificazione, complemento, adattamento del diritto universale. Prospettiva teoretica*, in Luigi Sabbaresi (ed.), *La Chiesa è missionaria. La ricezione nel codice di diritto canonico*, Urbaniana University Press, Roma 2009, 70–131; siehe noch: Péter Szabó, *Altre Chiese di tradizione bizantina: L'attività legislativa sui iuris delle Chiese «minori» di tradizione bizantina*, in Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi (ed.), *Il Codice delle Chiese orientali, la storia, le legislazioni particolari, le prospettive ecumeniche. Atti del Convegno di studio tenutosi nel XX anniversario della promulgazione del Codice dei canoni delle Chiese orientali, Sala San Pio X, Roma 8-9 ottobre 2010*, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano 2011, 303–344, 336.

10 Vgl.: "Noha a keleti kánoni forma felmentésére csak az Apostoli Szentszék jogosult, a formahíány miatt érvénytelen házasság gyökeres orvoslását az illetékes keleti katolikus püspök is elvégezheti, mivel ez esetben – pusztá okirati eljárásról lévén szó – a rezerváció céljának megvalósulása (a papi áldás garantálása) eleve kizárt", in *A Magyarországi Sajátjogú Metropolitai Egyház részleges jogá (endgültiger Textentwurf)*, Nyíregyháza 2024, kán. 99 § 1.

11 Die kanonische Form trägt zur Sicherstellung des priesterlichen Segens bei, doch die beiden Phänomene dürfen nicht verwechselt werden! Erstere ist eine äußere rechtliche Bedingung, die für die Gültigkeit der Ehe notwendig ist. Im Gegensatz dazu ist der priesterliche Segen ein Element, das Teil des sakramentalen Zeichens (*signum sacramentale*) ist; zum Thema siehe: Urbano Navarrete, "Questioni sulla forma canonica ordinaria nei Codici latino ed orientale", in *Periodica de re canonica* 85 (1996), 489–514; Grzegorz Kadzioch, *Il ministro del sacramento del matrimonio nella tradizione e nel diritto canonico latino e orientale*, Tesi gregoriana, Serie diritto canonico 22, Pontificia università gregoriana, Roma 1997.

des Gesetzgebers übereinstimmen. Mangels einer Begründung für den Vorbehalt müssen wir daher davon ausgehen, dass der Eparchialbischof der Ostkatholischen Kirchen im eigenen Zuständigkeitsbereich Ehen, die aufgrund mangelnder Form ungültig sind, gültig machen kann.

3. Zuständige Behörde für die Dispens von der kanonischen Form bei einer katholisch-orthodoxen Mischehe

Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte, dass bei Ehen zwischen Ostkatholiken und Orthodoxen die kanonische Form nur für die Zulässigkeit erforderlich sei. Die Anwesenheit eines Priesters¹² sei für die Gültigkeit ausreichend, vorausgesetzt, dass alles andere dem Gesetz entspricht.¹³ Dies wurde später auch auf lateinische Katholiken ausgedehnt. Das heißt, eine katholisch-orthodoxe Mischehe ist gültig, wenn sie in einer orthodoxen Kirche geschlossen wird, aber nicht zulässig, es sei denn, die katholische Partei ist von der kanonischen Form befreit.¹⁴ Doch wer ist in einem solchen Fall befugt, die Dispens zu erteilen? Es steht außer Frage, dass der lateinische Bischof lateinischen Gläubigen die Dispens von der Form erteilen kann, sodass sie gültig und zulässig in einer orthodoxen Kirche heiraten können. Kanon 835 des CCEO scheint die Zuständigkeit eines Bischofs der katholischen Ostkirchen in dieser Hinsicht auf den ersten Blick auszuschließen.¹⁵

¹² Zum ontologischen Status von *minister sacer* siehe: Péter Szabó, “Forma canonica dei matrimoni misti CIC/CCEO. Domande intorno al significato dell’*interventus ministri sacri* (CIC c. 1127, § 1) in prospettive dottrinali”, in *Folia Canonica* 4 (2001), 253-261.

¹³ “Ad praecavenda matrimonia invalida, quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, et ad consulendum nuptiarum firmitati et sanctitati nec non domesticae paci, Sancta Synodus statuit formam canonicanam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem; ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis” (OE 18).

¹⁴ Siehe: “... la parte cattolica, per la liceità, è obbligata di celebrare il matrimonio davanti al sacerdote cattolico, a meno che non abbia ottenuto dispensa dalla forma cattolica”. J. Prader, *Il matrimonio*, 157.

¹⁵ “Nel matrimonio fra parte cattolica (sia di rito orientale, sia di rito latino) e parte non cattolica di rito orientale, l’osservanza della forma è prescritta soltanto per la liceità. Comunque, se il matrimonio viene celebrato in una Chiesa orientale non cattolica, la parte cattolica, per la liceità deve

Einige Autoren sind jedoch der Ansicht, dass in diesem Fall keine Dispens von der kanonischen Form der ostkatholischen Partei erforderlich sei, wenn die Eheschließung in der orthodoxen Kirche stattfindet, da der priesterliche Segen für die Gültigkeit und die Zustimmung des eigenen Hierarchen für die Zulässigkeit ausreiche. Dieser Standpunkt ist angesichts des obigen Zitats eindeutig falsch. Es ist zweifelsfrei, dass man im östlichen Kodex nirgends eine Erwähnung findet, dass der Bischof eine Befreiung von der kanonischen Form für die Zulässigkeit der Eheschließung gewähren kann. Dem Entwurf des Partikularrechts zufolge kann jedoch im Falle einer katholisch-orthodoxen Mischehe die Befreiung von der kanonischen Form – da der Grund für die Aufrechterhaltung dieser Befreiung, d. h. die Garantie eines priesterlichen Segens, stets in der orthodoxen Zeremonie gegeben wird – auch vom Bischof der griechisch-katholischen Seite aus einem wirklich triftigen Grund gewährt werden.¹⁶

Diese Regelung mag zwar auf den ersten Blick dem Wortlaut von can. 835 widersprechen, doch wenn man den einzigen Grund für den Vorbehalt berücksichtigt, nämlich die Gewährleistung einer möglichst wirksamen heiligen Zeremonie mit priesterlichem Segen für die ostkatholischen Gläubigen, entspricht sie der Absicht des Gesetzgebers.

chiedere *al proprio ordinario la dispensa dalla forma canonica...*”, J. Prader, *Il matrimonio*, 249. Das obige Zitat des ehemaligen Leiters der Arbeitsgruppe zur Kodifizierung des östlichen Eherechts enthält zwei wesentliche Aussagen: Einerseits ist eine Mischehe mit orthodoxem Ritus für den katholischen Partner nur mit vorheriger *Befreiung von der kanonischen Form* zulässig, andererseits kann diese Befreiung auch *vom östlichen Ordinarius* gewährt werden.

¹⁶ Vgl.: Die kanonische Form, d. h. die Trauung vor einem katholischen Priester, ist auch bei einer Mischehe mit einem orthodoxen Partner obligatorisch, betrifft hier jedoch lediglich die Zulässigkeit der Ehe. In diesem Fall kann die Dispens von der kanonischen Form – da der Grund für die Aufrechterhaltung dieser Dispens (CCEO can. 835), nämlich die Gewährleistung des priesterlichen Segens, in der orthodoxen Zeremonie stets gegeben wird – auch vom Bischof des griechisch-katholischen Partners aus einem wirklich triftigen Grund gewährt werden. (Ein solcher Grund wäre beispielsweise ein schwerwiegender Gewissenskonflikt zwischen den Parteien, der sich nicht anders lösen lässt; unüberwindlicher Widerstand seitens des nichtkatholischen Partners; ernsthafter Widerstand seitens der Verwandten des nichtkatholischen Partners; die Gefahr einer wiederholten kirchlichen oder rein standesamtlichen Eheschließung.) *A Magyarországi Sajátjogú Metropolitanai Egyház részleges joga*, kán. 95 §1 2°.

Da der Grund für den Vorbehalt bei einer katholisch-orthodoxen Mischehe in jedem Fall erfüllt ist, gilt die Reservierung vermutlich in diesem Sonderfall nicht. Diese Regelung mag zwar auf den ersten Blick dem Wortlaut von Kanon 835 widersprechen, doch wenn man den einzigen Grund für den Vorbehalt berücksichtigt, nämlich die Gewährleistung einer möglichst wirksamen heiligen Zeremonie mit priesterlichem Segen für die ostkatholischen Gläubigen, entspricht sie der Absicht des Gesetzgebers, da der Grund für den Vorbehalt bei einer katholisch-orthodoxen Mischehe in jedem Fall erfüllt ist. Mangels eines angemessenen Grundes dürfte die Reservierung in diesem Sonderfall vermutlich keine Anwendung finden. Folglich widerspricht die soeben angeführte partikularrechtliche Norm nicht dem Willen des Gesetzgebers von can. 835, obwohl sein Wortlaut zweifellos dem Wortlaut von can. 835 widerspricht.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Frage der formalen Gültigkeit orthodox-protestantischer Mischehen ebenfalls Beachtung verdient. In diesem Bereich gibt es möglicherweise unterschiedliche Ansätze seitens der Orthodoxie. Die meisten vorhalcedonischen Kirchen – wie die koptische und die syrische Kirche – schließen „Mischehen“ gänzlich aus. Gläubige können nur dann eine gültige Ehe eingehen, wenn der Partner einer anderen Konfession zu ihrer Kirche konvertiert (in der Praxis bedeutet dies eine erneute Taufe). Die byzantinische Orthodoxie hingegen erkennt unter bestimmten Bedingungen in der Regel die Möglichkeit von Mischehen an und – insbesondere die slawischen Kirchen – sogar, dass diese Eheschließung vor einem katholischen Priester – natürlich mit dessen Segen – erfolgt.¹⁷

¹⁷ Eine kurze Darstellung dieser unterschiedlichen orthodoxen Positionen findet man in J. Prader, *Il matrimonio*, 163-165 und Péter Szabó, *Matrimoni misti ed ecumenismo. Prospettive del riconoscimento ortodosso dei matrimoni misti con speciale riguardo al caso della celebrazione cattolica*, in Silvestro Agrestini – Danilo Ceccarelli Morolli (eds.), *Ius Ecclesiarum vehiculum caritatis. Atti del simposio internazionale per il decennale dell'entrata in vigore del Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Città del Vaticano, 19-23 novembre 2001*, Libreria editrice vaticana, Città del Vaticano 2004, 235-259, 245-258.

Die katholische Kirche, die heute in diesem Bereich die orthodoxe Auffassung rezipierte, betrachtet nur solche orthodox-protestantischen Ehen als gültig (und somit sakramental), die mit dem Segen eines orthodoxen Priesters geschlossen wurden.¹⁸

4. Zusammenfassung

Die notwendigerweise knappe Formulierung der Gesetze im Gesetzbuch kann Sonderfälle nicht abdecken. Diese lassen sich im Rahmen des Partikularrechts regeln. Diese Normen können mitunter sogar in Konflikt mit dem Text des höheren Rechts geraten, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen, der hinter dem lakonischen Text des Kodex liegt.

Der Entwurf des ungarischen Partikularrechts *sui iuris* enthält, wie bereits erwähnt, zwei derartige Normen im Kapitel zum Eherecht. Gemäß can. 835 CCEO ist die Dispens von der kanonischen Form dem Heiligen Stuhl vorbehalten. Dieser Vorbehalt scheint sich jedoch weder auf den Fall der Heilungen in der Wurzel noch auf die Dispens der erforderlichen Form, die für die Zulässigkeit einer Ehe nach orthodoxem Ritus nötig ist, zu erstrecken.

Der Vorbehalt im ersten Fall verliert seine Bedeutung, da die zugrundeliegende Begründung – nämlich die Erteilung eines priesterlichen Segens – aufgrund des rein administrativen Charakters der Heilung in der Wurzel niemals erfüllt werden kann. Im Gegensatz dazu verliert der Vorbehalt im Falle der Dispens, die für die Zulässigkeit der orthodoxen Zeremonie erforderlich ist, seine Bedeutung, da in diesem Fall der priesterliche Segen durch die orthodoxe Zeremonie in jedem Fall gewährleistet ist.

Diese beiden Textentwürfe stehen eindeutig nicht im Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Willen hinter can. 835 CCEO

¹⁸ Vgl.: J. Prader, *Il matrimonio*, 223-224.

(der die priesterliche Segnung bei östlichen Eheschließungen sichert). Folglich erfüllen die beiden partikularrechtlichen Normen die Anforderungen der Gesetzgebung, obwohl ihr Text dem Wortlaut der Norm im genannten Kodex zu widersprechen scheint.

Das Partikularrecht der Ungarischen Metropolitankirche ist noch nicht in Kraft. Damit der Metropolit es gültig proklamieren kann, ist die Mitwirkung des Heiligen Stuhls erforderlich. Zudem muss die schriftliche Benachrichtigung des Heiligen Stuhls über den Erhalt des Dokuments abgewartet werden.¹⁹ Unsere Kirche wartet derzeit auf diese Benachrichtigung. Danach können die oben beschriebenen Gesetzesentwürfe zum Ehrerecht in Kraft treten.

Abstract

Both Eastern and Latin law agree that laws must be understood according to the specific meaning of the words in the text and in the context; if this remains doubtful and unclear, then possible parallel places, as well as the purpose and circumstances of the law, and the intention of the legislator must be taken into account. However, it is unclear whether the aids of the interpretation of the law can only be used when the text of the law itself is not clear, or whether it is precisely through the aids of statutory interpretation that we can gain sufficient certainty whether the reading that seems evident at first sight is correct and corresponds to the legislator's intentions.

This paper discusses canon 835 of the Eastern Code, which states that dispensation from the form of marriage prescribed by law is reserved to the Holy See or the Patriarch, who grants it only for very serious reasons. At first reading, this short canon may seem clear.

¹⁹ Vgl.: can. 167, § 2 CCEO; zur Auslegung des genauen rechtlichen Inhalts dieser Mitwirkung des Heiligen Stuhls siehe: Federico Marti, "The Legislative Power of the Council of Hierarchs in the Metropolitan Church *sui iuris*", in *Folia canonica* 13 (2010), 71-84.

However, I would like to show two specific examples from the draft text of the particular law of the Metropolitan Church of Hungary regarding marriage, which highlights the role of particular law and its relationship with common law and demonstrates the importance of understanding the intention of the legislator and the purpose of each canon in order to avoid errors in legal interpretation.